

Errichtung einer Garage unter 30 m² Grundfläche

Gemäß den geschlossenen Verträgen zu den Erbbaurechten sowie der *Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Stadtrandsiedlung Marienfelde I, II und III“ im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Marienfelde vom 5. Juni 2001* sowie den *Leitlinien über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Stadtrandsiedlung in Berlin Tempelhof, OT Marienfelde* sind für jegliche Baumaßnahmen, die von außen sichtbar sind, die **privatrechtliche Zustimmung** des Grundstückseigentümers bzw. des von ihm beauftragten Verwalters, hier die WOBEGE, einzuholen und der **Antrag auf Genehmigung gemäß § 173 BauGB** (Anhang/Link) zu stellen.

Die privatrechtliche Zustimmung sowie der Bescheid werden auf der Grundlage der Bestimmungen und Anforderungen aus den o. g. Dokumenten für **Marienfelde II/III** erteilt.

Für die Prüfung und Zustimmung zu den beabsichtigten Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Eine Baubeschreibung einschl. dem Nachweis der **Gleichgestaltung** mit der benachbarten Doppelgarage
 - Dach, First- und Traufhöhe,
 - Fassade, Sockel,
 - Torggröße, -anordnung und -farbe,
 - Dachüberstände,
 - Dachkastenausbildung,
 - Ortgang- ggf. Attikagegestaltung,
 - Verblechung und Dachentwässerung,
 - etc.,
- ein Lageplan vom Grundstück mit Darstellung der vorhandenen Bebauung und der geplanten Garage,
- eine schematische Darstellung der straßenseitigen Ansicht der Doppelgarage mit Vermaßung (Angaben zu den Trauf- und Firsthöhen sowie Dachüberständen) sowie eine Giebelansicht mit Vermaßung des Dachüberstandes an der Traufe,
- aktuelle Fotos vom Ist-Zustand der Doppelgarage, besonders straßenseitig
- die unterschriebene „Nachbarschaftliche Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung“ (Anhang/Link).

Garagen mit einer Grundfläche von 30 m² und größer ist auch eine öffentlich-rechtliche Baugenehmigung erforderlich.

Der Antrag auf privatrechtliche Zustimmung zur geplanten Baumaßnahme ist **2-fach in Papierform** an die WOBEGE zu senden.

WOBEGE Wohnbauten- und
Beteiligungsgesellschaft mbH
Objektverwaltung
Winckelmannstraße 3 - 5
12487 Berlin

Nach Prüfung und Erteilung der privatrechtlichen Zustimmung werden die Unterlagen durch die WOBEGE an das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin zur weiteren Bearbeitung geschickt. Der Antragsteller erhält von der WOBEGE eine entsprechende Information.

Nach Bearbeitung und Erteilung des positiven Bescheides durch das Bezirksamt kann erst mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur VOLLSTÄNDIG eingereichte Antragsunterlagen von der WOBEGE bearbeitet werden.